



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS - FAQ

Förderprogramm Gewerbegebiete

Förderprogramm der städtischen Wirtschaftsförderung zur Attraktivitätssteigerung und Weiterentwicklung der Stuttgarter Gewerbegebiete

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Das Ziel des Programms ist es, die Stuttgarter Gewerbegebiete zu stärken. Dazu sollen Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, welche die Standorte für Unternehmen und Mitarbeitende attraktiver machen. Durch das Förderprogramm sollen Unternehmen, Vereine oder sonstige Akteure motiviert werden, sich für den Standort zu engagieren.

Maßnahmen aus folgenden Bereichen sind dabei denkbar:

- Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität des Standorts
- Organisation und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen
- Durchführung von thematischen Workshops, die inhaltlich im Kontext der Handlungsfelder des Kooperativen Gewerbegebietsmanagements stehen ([Link](#))
- Erstellung von standortspezifischen Studien und Gutachten sowie deren Umsetzung.

Kann ich mich auch als Privatperson auf die Förderung bewerben?

Nein, Privatpersonen sind nicht förderfähig. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Vereine und Institutionen mit eigener Rechtsform, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Stuttgart haben oder dort errichten wollen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höchstfördersumme beträgt abhängig von der gewählten Maßnahme zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Ausgaben.

Art der Maßnahme	Höchstfördersumme
Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität des Standorts	bis 50.000 Euro
Erstellung von Studien und Gutachten sowie deren Umsetzung	bis 50.000 Euro
Organisation von Netzwerkveranstaltungen	bis 10.000 Euro
Durchführung von thematischen Workshops	bis 10.000 Euro

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind grundsätzlich sowohl Personal- als auch Sachkosten, die zur Erreichung des Zweckes - also dem Projektziel - unmittelbar notwendig sind. Nicht förderfähig sind dagegen Kosten, die zur normalen Geschäftsausstattung zählen. Wenn Sie unsicher sind, ob die geplanten Positionen förderfähig sind, fragen Sie uns gerne vorab.

Was muss ich bei den Personalkosten beachten?

Grundsätzlich gilt, dass Personalkosten höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig sind, wie sie den für die Tätigkeit maßgeblichen Eingruppierungsvorschriften der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechen. Externe Personalkosten geben Sie bitte als Honorare unter den Sachmitteln an. Hier liegt die Obergrenze der Förderfähigkeit bei einem Stundensatz von 100 Euro bzw. einem Tagessatz von 800 Euro ohne Umsatzsteuer.

Kann ich auch weniger als die Höchstfördersumme beantragen?

Selbstverständlich. Die Höchstfördersumme von 10.000 Euro bzw. 50.000 Euro stellt lediglich die maximal mögliche Fördersumme dar. Kleinere bzw. günstigere Projekte und Maßnahmen können genauso unterstützt werden. Die Fördersumme stellt kein Bewertungskriterium bei der Auswahl der geförderten Anträge dar.

Wie kann ich den Förderantrag einreichen?

Der Förderantrag kann derzeit per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist es leider erforderlich, den Antrag handschriftlich zu unterschreiben und postalisch einzureichen, dies ist jedoch nur nötig, wenn einer Förderung zugestimmt wird. Das bedeutet: Reichen Sie den Antrag gerne zunächst per Mail ein, wir informieren Sie dann, sollte ihr Projekt förderfähig sein. Ist dies der Fall, ist es nötig, die Unterlagen mit handschriftlicher Unterschrift einzureichen.

Kann ich auch mehrere Anträge stellen?

Ja, es können auch mehrere Förderanträge gestellt werden. Die eingereichten Projekte und Aufwendungen müssen dabei aber klar voneinander zu trennen sein. Sollen zeitgleich Maßnahmen oder Projekte umgesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass die notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten dazu vorhanden sind.

Wonach wird entschieden, ob ich eine Förderung erhalte?

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die genauen Förderprioritäten finden sich unter 6.3 der Förderrichtlinie. Grundsätzlich sind folgende Punkte wichtig:

- **Fachlicher Bezug; Qualität und Überzeugungskraft des Antrags:**
Wie gut, zielorientiert und verständlich ist der Antrag.
- **Innovationsgrad der Maßnahme:**
Wie innovativ und „neu“ ist das Projekt?
- **Langfristige Wirkung der Maßnahme:**
Gibt es einen nachhaltigen Effekt? Soll das Projekt „angeschoben“ und dann langfristig etabliert werden?
- **Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz:**
Wie trägt das Vorhaben zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) bei?
- **Anreizeffekt:**
Würde das Projekt ohne Förderung nicht stattfinden können? Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre.

Ich habe eine Absage erhalten, kann ich mich erneut bewerben?

Ja, es besteht sowohl die Möglichkeit, sich mit einem nachgebesserten Antrag mit demselben Projekt zu bewerben, als auch für ein anderes Projekt bzw. eine andere Maßnahme einen Förderantrag zu stellen.

Wie lange dauert es, bis ich Bescheid bekomme, ob ich die Förderung erhalten werde?

Ob Sie die Förderung erhalten oder nicht, erfahren Sie ca. 4 Wochen nach vollständigem Eingang des Förderantrags.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Eine Auszahlung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids) erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Wenn Sie schriftlich auf einen Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich. Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger und erst dann, wenn sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums (innerhalb der nächsten 3 Monate) für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

Was passiert, wenn sich mein Vorhaben verzögert?

Sollten Sie während der Projektdurchführung feststellen, dass der angegebene Förderzeitraum zur Fertigstellung des Projekts nicht ausreicht, können Sie formlos per E-Mail einen Antrag an markus.hertner@stuttgart.de auf Verlängerung des Förderzeitraums stellen. Hierbei sollten Sie begründen, weshalb die Verlängerung notwendig ist.

Was muss ich nach Abschluss meines Vorhabens machen?

Spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden. Dazu ist der Verwendungsnachweis des Förderprogramms auszufüllen und einzureichen. Bei unter 3.000 Euro ist nur der Verwendungsnachweis nötig, bei über 3.000 Euro ist es nötig, die Einzelbelege einzureichen, d. h. den Verwendungsnachweis zusammen mit Kopien/Scans der Rechnungen einzureichen. Es können nur Nachweise berücksichtigt werden, deren zugehörige Leistung innerhalb des Förderzeitraums erbracht wurde.

Was bedeutet Rechtsmittelverzicht?

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig ist. Dies passiert automatisch einen Monat nachdem Sie den Bescheid erhalten haben. Der Vorgang kann jedoch dadurch beschleunigt werden, wenn von Ihnen bestätigt wird, dass keine Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid eingelegt werden. Der sogenannte Rechtsmittelverzicht liegt dem Zuwendungsbescheid bei. Er kann per Post oder per Mail eingereicht werden.

Was zählt alles zu De-minimis-Beihilfen?

Zu den De-minimis-Beihilfen zählen Förderungen oder sonstige Beihilfen, oft auch Stipendien. Im Zweifelsfall geht meist aus den Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms hervor, ob es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu 300.000 Euro betragen.